

18.07.96

Antrag
des Landes Berlin

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

1. Zu Artikel 4 Nr. 1 a - neu - (§ 4 Abs. 1 BeamtVG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren oder als Beamter auf Zeit von fünf Jahren abgeleistet hat oder"

Als Folge bei Annahme des Antrages ist "Nummer 2 (Zu Artikel 4 Nr. 1 a - neu - [§ 4 Abs. 2 BeamtVG])" zu ändern in "Nummer 2 (Zu Artikel 4 Nr. 1 b - neu - [§ 4 Abs. 2 BeamtVG])".

Ausgeliefert am 18. JULI 1996

499/7/36

2. Zu Artikel 15

In Artikel 15 ist nach § 4 folgender § 5 anzufügen:

"§ 5

Übergangsregelung
für erstmalig im Beitrittsgebiet ernannte Beamte

Für nach Vollendung des 50. Lebensjahres im Beitrittsgebiet erstmalig ernannte Beamte gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 2000."

Begründung:

Zu Nummer 1

Die vorgeschlagene Regelung soll in den Bereichen, in denen insbesondere lebensältere Beamte vorrangig eingestellt werden (z. B. im Justizvollzugsdienst), die Versorgungslasten eindämmen. Im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin beginnt die Ausbildung regelmäßig nach dem 25. Lebensjahr. Die vorzeitige Versetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt in vielen Fällen vor Ablauf einer 10jährigen Dienstzeit. Für einen Wechsel in eine andere Laufbahn sind viele Beamte fachlich oder persönlich nicht geeignet; es fehlte insbesondere oftmals an einer inneren Bereitschaft zur anderweitigen Verwendung. Diese wäre größer, wenn nicht die bestehenden versorgungsrechtlichen Regelungen die derzeitige übermäßig günstige finanzielle Absicherung gewähren würden. Bei einer Anhebung der Wartezeit auf zehn Jahre wäre ein Versorgungsanspruch im Regelfall noch nicht erworben.

Für Beamte auf Zeit ist eine fünfjährige Wartezeit wegen ihrer besonderen Stellung weiterhin ausreichend.

Zu Nummer 2

Für erstmalig im Beitrittsgebiet ernannte Beamte ist eine Übergangsregelung erforderlich, da insbesondere in den Vollzugsdiensten Verbeamtungen auch noch nach dem 50. Lebensjahr vorgenommen worden sind. Diesen Beamten könnte wegen der besonderen Altersgrenze (Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres) ein Ruhegehalt nicht mehr gewährt werden.